

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Markenmodernisierung - EuGH entscheidet zu „aktualisierten“ Marken

Der Europäische Gerichtshof hat jetzt ein Urteil erlassen, das Inhabern von Markenrechten deutlich mehr Sicherheit als bislang vermittelt. Für **Prof. Dr. Paul Lange**, Namenspartner der Düsseldorfer Kanzlei **Siebeke Lange Wilbert**, ein Durchbruch im Markenrecht: „Dieses Urteil kann Schäden in Milliardenhöhe von der deutschen Wirtschaft abwenden“, so Prof. Lange.

Eine Marke habe für das Unternehmen, dem sie gehört, einen großen Wert. Je mehr Umsatz mit ihr erzielt werde, desto bedeutender ist sie für das Unternehmen, umso mehr bedarf sie des Schutzes. Eine Marke kommuniziert mit dem Verbraucher über ihr Design. Sie muss immer wieder, idealerweise mit für den Verbraucher fast unmerklichen Änderungen, dem Zeitgeist angepasst werden. Dies könne bei einer Vielzahl von Produkten nachvollzogen werden, die im Laufe der Jahrzehnte mehrfach ihr „Gesicht“ verändert haben.

Im Jahre 2007 überraschte der Europäische Gerichtshof in einem italienischen Fall allerdings sinngemäß mit der Aussage, dass ein Markeninhaber, selbst nach einem nur geringfügigen Relaunch,

weiterhin auch die alte Marke benutzen müsse, wenn die neue Markenversion neben der alten im Markenregister eingetragen ist. Dies sah man in Deutschland gänzlich anders, denn nachvollziehbar nutzt die Wirtschaft hier nach einem Marken-Relaunch nur noch die aktuelle Version der Marke und lässt diese auch selbstständig registrieren. Der Düsseldorfer Anwalt hatte als erster darauf hingewiesen, dass die Feststellung des Europäischen Gerichtshofs nicht mit dem deutschen Markengesetz übereinstimme und eine weitere Überprüfung des Europäischen Gerichtshofes angeregt. Diese Vorlage durch den Bundesgerichtshof hatte nun Erfolg. Mit seiner Entscheidung vom 25.10.2012 (AZ: C-553/11) fällte der Europäische Gerichtshof nunmehr ein für die Wirtschaft bedeutsames Urteil: Dem Markeninhaber ist es jetzt gestattet, ausschließlich



Prof. Dr. Paul Lange

die aktualisierte Markenversion zu benutzen, womit die wertvolle alte Marke voll umfänglichen Schutz genießt. Beide Marken müssen vom Verbraucher allerdings als ein und dasselbe Zeichen wahrgenommen

werden. Dazu Prof. Lange: „Die Folgen des ursprünglichen Urteils des Europäischen Gerichtshofs wären für die übliche und notwendige Modernisierungspraxis dramatisch gewesen.

Nahezu alle abgewandelten Altmarken wären in der Praxis wegen Nichtbenutzung lösungsreif gewesen und dem Verfall preisgegeben. Sie hätten auch nicht mehr zur Stützung jüngerer Markenversionen herangezogen werden können. Hier haben der deutschen Wirtschaft Milliarden Schäden gedroht. Durch das aktuelle Urteil des Europäischen Gerichtshofes besteht jetzt Klarheit und Sicherheit – hier hat sich die für das Funktionieren der Wirtschaft unbedingt erforderliche Regelung durchgesetzt. Marken sind Kommunikationsinstrumente. Sie müssen den aktuellen Kommunikationsformen angepasst werden können, ohne sie dabei gleich dabei zu gefährden.“

www.siebeke.com

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
BGH: Meldung über Ermittlungsverfahren im Online-Archiv der „Welt“ zulässig	3
Titelschutzanzeigen: 60 neue Titel geschützt	4-7
Impressum	8

Die 60 neuen Titel dieser Woche

14 - Tagebücher des Ersten Weltkriegs	G	M
A	Gesund & lecker	Mara und der Feuerbringer
Achtung Polizei!	Grießnockerlaffäre	N
B	H	Nicht mein Tag
Bremen Next	Hamburger Abendblatt - Die Woche	Nikotinsucht - die große Lüge
C	Hamburger Abendblatt Die Woche	R
Citythriller	Heilen mit Bachblüten	RUHR 2013.geht aus!
Colonia Dignidad	Heiltees für Körper und Geist	S
D	I	Salambo
Dampfnudelblues	Ich knall Euch ab	Schweinskopf aldente
Das Adlon. Eine Familiensaga	Ich will dich	SHOOTOUT-KEINE GNADE
Der Kommissar im Kühlschrank	Im Alleingang - Die Stunde der Wahrheit	Spirituelle Sterbebegleitung
Das Ernährungs-Experiment mit Andreas Hoppe	Insurance Business Report	Staat und Verwaltung
Die Beauty Docs	J	T
Die beste Zeit kommt jetzt im Alter (HT)	Jahrbuch des Unternehmenskaufs	TCM für jeden Tag
- In Sicherheit leben (UT)	Jesus Tape	Traumhaft schön zur Hochzeit.
Die Frau in mir	Jesus Video	Der Styling- und Beautyratgeber für die Braut
Die Heilkraft innerer Krisen	K	Tripple Wixxx-Mönche mögens heiss
Die Perle	Kleine Koffer, große Reise.	Typisch Frau
Die schönsten Kurzgeschichten der Welt	Mit Kindern im Urlaubsglück	U
Die Woche	KREUZFAHRTEN MAGAZIN	Und Äktschn
E	KREUZFAHRTEN MAGAZIN	V
Ein Teil von uns	SPEZIAL	Versicherungswoche
EROTICA	Kurier der Woche	W
F	Kurier der Woche Lilienthal	Winterkartoffelknödel
Finanzratgeber für die besten Jahre	Kurier der Woche Osterholz	Z
Flirten, Daten, Lieben	Kurier der Woche Schwanewede	ZAT
Fuck you Göhte	L	ZAT Zeitschrift für
	Landhochzeit	Arbeitsrecht und Tarifpolitik in Kirche und Caritas
	Leiter-bAV	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

20.11.2012, Woche 47, Nr. 1100
Anzeigenschluss: 16.11.2012, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

04.12.2012, Woche 49, Nr. 1102
Anzeigenschluss: 30.11.2012, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:
WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

BGH: Meldung über Ermittlungsverfahren im Online-Archiv der „Welt“ zulässig

Ein hochrangiger Manager der Gazprom Germania GmbH muss den Bericht über ein früheres Ermittlungsverfahren im Online-Archiv dulden. Der **Bundesgerichtshof** hob damit ein Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts zugunsten der beklagten **Axel Springer AG** auf.

Der Gazprom-Manager war von Ende 1985 bis Ende 1989 aufgrund einer eigenhändig verfassten Verpflichtungserklärung als „Offizier im besonderen Einsatz“ für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR tätig, wofür er monatliche Geldzahlungen erhielt. Im September 2007 gab er in einem einstweiligen Verfügungsverfahren vor dem Landgericht eine eidesstattliche Versicherung ab, in der er erklärte, „nie- mals Angestellter oder sonst wie hauptamtlicher Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit“ gewesen zu sein. Nach Mitteilung des Sachverhalts durch das Landgericht leitete die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen den Kläger wegen des Verdachts der falschen eidesstattlichen Versicherung ein. Am 2. Oktober 2008 wurde das Verfahren nach Zahlung eines Geldbetrags gemäß § 153a Abs. 2 StPO eingestellt. „welt.de“ hält einen auf den 6.05.2008 datierten Artikel zum freien Abruf durch die Öffentlichkeit bereit, in dem unter namentlicher Bezeichnung des Klägers über dessen Stasivergangenheit und das gegen ihn eingeleitete

Ermittlungsverfahren berichtet wird. Die Meldung enthält einen „Nachtrag“, in dem darauf hingewiesen wird, dass das Verfahren am 2. Oktober 2008 gegen Geldauflage gemäß § 153a StPO eingestellt wurde.

Der Kläger sieht in dem Bereithalten der seinen Namen enthaltenden Altmeldung zum Abruf im Internet eine Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Mit der Klage verlangt er von „welt.de“, es zu unterlassen, über das gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren unter Namensnennung oder in identifizierender Weise zu berichten. Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil abgeändert und die Beklagte antragsgemäß verurteilt.

Auf die Revision der Beklagten hat der u.a. für den Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts zurückgewiesen.

Zwar läge in dem Bereithalten der den Kläger identifizierenden Meldung zum Abruf im Internet ein Eingriff in dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht, so die Karlsruher Richter. Der Eingriff sei aber nicht rechtswidrig, da das Schutzinteresse des Klägers hinter dem von der

Beklagten verfolgten Informationsinteresse der Öffentlichkeit und ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung zurückzutreten habe.

Die namentliche Bezeichnung des Klägers in dem streitgegenständlichen Beitrag war zum Zeitpunkt seiner erstmaligen Veröffentlichung im Mai 2008 rechtmäßig. In dem Beitrag werde wahrheitsgemäß und sachlich ausgewogen über die Einleitung und die Hintergründe des Ermittlungsverfahrens gegen den Kläger berichtet.

Die besonderen Umstände der dem Kläger vorgeworfenen Straftat begründeten ein gewichtiges Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Bei der Gewichtung des Informationsinteresses seien die Besonderheiten des Streitfalles, insbesondere die nunmehrige Funktion des Klägers, Anlass und Zweck der von ihm abgegebenen eidesstattlichen Versicherung sowie der Umstand zu berücksichtigen, dass sich die Meldung kritisch mit der Frage auseinandersetzt, wie der Kläger mit seiner Stasivergangenheit umgeht, und sie damit einen Beitrag zur

Meinungsbildung in einer demokratischen Gesellschaft leistet. Das Bereithalten der den Kläger identifizierenden Meldung zum Abruf sei auch weder durch die Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 153a StPO noch infolge des Abmahnschreibens des Klägers vom 7. Februar 2011 rechtswidrig geworden. Durch die Einstellung des Strafverfahrens habe die Meldung ihre Aktualität nicht verloren. Die Persönlichkeitsbeeinträchtigung, die durch die weitere Abrufbarkeit der Meldung über die Einleitung und die nachfolgende Einstellung des Strafverfahrens wegen des Verdachts der falschen Versicherung an Eides Statt verursacht wird, sei nicht schwerwiegend. Demgegenüber bestehe ein gewichtiges Interesse der Öffentlichkeit an der Möglichkeit, sich durch eine aktive Suche nach der Meldung über die darin dargestellten Vorgänge und Zusammenhänge zu informieren. (al)

Bundesgerichtshof
Urteil vom 30.10.2012
AZ: VI ZR 4/12



RED BOX
connecting creative professionals

www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir namens und im Auftrag unseres Mandanten SÜDKURIER GmbH, Medienhaus, Max-Stromeier-Straße 178, 78467 Konstanz, Titelschutz in Anspruch für:

Typisch Frau

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I und DVD, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen, Medienprodukte und Multimedia-Anwendungen aller Art.

**CMS Hasche Sigle,
Schöttlestraße 8, 70597 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Kleine Koffer, große Reise. Mit Kindern im Urlaubsglück Traumhaft schön zur Hochzeit. Der Styling- und Beautyratgeber für die Braut

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Zusammensetzungen und graphischen Gestaltungsweisen für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen sowie sonstige elektronische Medien sowie für Bild-, Ton- und Datenträger.

**Draksal Fachverlag GmbH,
Täubchenweg 8, 04317 Leipzig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Kurier der Woche Kurier der Woche Lilienthal Kurier der Woche Osterholz Kurier der Woche Schwanewede

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

**Rechtsanwälte und Notare
Blaum Dettmers Rabstein,
Am Wall 153 -156, 28195 Bremen**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die beste Zeit kommt jetzt im Alter (HT) - In Sicherheit leben (UT) Die schönsten Kurzgeschichten der Welt Finanzratgeber für die besten Jahre

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

14 - Tagebücher des Ersten Weltkriegs

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Abwandlungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Kino, sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline-, Online- und mobile Dienste und Multimedienanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art einschließlich Software-Erzeugnisse, Telekommunikationsdienstleistungen, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**LOOKS Film & TV Produktionen GmbH,
Marienplatz 1, 04103 Leipzig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Hamburger Abendblatt - Die Woche

Hamburger Abendblatt Die Woche

Die Woche

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

**JONAS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Hohenstaufenring 62, 50674 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Salambo

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bühne, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch eBook, PDF, EPUB, MOBI, CD-ROM, DVD, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**OutreMer Film GBR,
Friedelstraße 40, 12047 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Landhochzeit

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, grafischen Gestaltungen, insbesondere mit den Ergänzungen tv, info, net, für alle Medien, insbesondere Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge und sonstige Druckerzeugnisse, Film, Fernsehen, Radio und sonstige elektronische und digitale Medien und Produkte, insbesondere CDs, DVDs, Internet, Online- und Offline-Angebote sowie Merchandising-Produkte aller Art.

**SABINE JOCHUMS Projekt-Management,
Siedlungstraße 17, 82538 Geretsried-Gelting**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Frau in mir Im Alleingang - Die Stunde der Wahrheit Achtung Polizei

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Spirituelle Sterbebegleitung Heilen mit Bachblüten Die Heilkraft innerer Krisen Heiltees für Körper und Geist TCM für jeden Tag Nikotinsucht - die große Lüge

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Mankau Verlag GmbH,
Reschstraße 2, 82418 Murnau**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Citythriller

In allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und graphischen Gestaltungen, Titelkombination und Teilen des Titels, sowie als sonstige Geschäftsbezeichnung für alle Medien, insbesondere für Literatur- und Druckerzeugnisse, Funk und Fernsehen, Theater, Schauspiel, Lieder, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art, sämtliche Multimedia-Produkte, Merchandising, öffentliche Veranstaltungen und Dienstleistungen in jeder Form.

**Citythriller Event GmbH,
Sülzburgstraße 122, 50937 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Ziff. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantin wiederholten Titelschutz in Anspruch für den Titel

Der Kommissar im Kühlschrank Das Ernährungs-Experiment mit Andreas Hoppe

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Rechtsanwälte Dr. Uwe Lehmann-Brauns u.a.,
Kurfürstendamm 37, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

RUHR 2013.geht aus!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Ralf Schultheiß,
Ruhrstraße 87, 45219 Essen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Leiter-bAV

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Pascal Bazzazi,
Prenzlauer Allee 216, 10405 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Beauty Docs

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sixx GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Gesund & lecker

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

ZAT Zeitschrift für Arbeitsrecht und Tarifpolitik in Kirche und Caritas

ZAT

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Patentanwälte WOLF & LUTZ,
Hauptmannsreute 93, 70193 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Bremen Next

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

KREUZFAHRTEN MAGAZIN KREUZFAHRTEN MAGAZIN SPEZIAL

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen sowie Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Zeitungen, Zeitschriften und sonstige Druckerzeugnisse jeder Art und elektronische und digitale Medien, insbesondere Online-Medien.

**ICONOMIC Werbeagentur GmbH,
Schleehofstraße 10a, 97209 Veitshöchheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Staat und Verwaltung

in allen Schreibweisen, möglichen Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und allen Schriften für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Softwareerzeugnisse, insbesondere CD-ROM, CD-I, Netzwerke wie off- und online-Dienste und sonstige online-Medien, TV- und Radiosendungen, Bild-, Ton und Datenträger aller Art.

**ProPress Verlag GmbH,
Am Buschhof 8, 53227 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Flirten, Daten, Lieben

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**RedSevenEntertainment GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Jahrbuch des Unternehmenskaufs

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,
Lönsweg 29, 40822 Mettmann**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Die Perle

Ich will dich

Ein Teil von uns

Das Adlon. Eine Familiensaga

SHOOTOUT-KEINE GNADE

Dampfnudelblues

Winterkartoffelknödel

Schweinskopf aldente

Grießnockerlaffäre

Fuck you Göhte

Und Äktschn

Nicht mein Tag

Tripple Wixxx - Mönche mögens heiss

Mara und der Feuerbringer

Ich knall Euch ab

Colonia Dignidad

Jesus Video

Jesus Tape

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckerzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
Hofstetter, Schurack & Partner,
Patent- und Rechtsanwaltskanzlei, PartG,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Versicherungswoche

Insurance Business Report

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Verlag Versicherungswirtschaft GmbH,
Klosestraße 20-24, 76137 Karlsruhe**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

EROTICA

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere für e-Books.

**Pabel-Moewig Verlag GmbH,
Karlsruher Straße 31, 76437 Rastatt**

**Top News
aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2012 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der system-
atischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-
oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe
des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die
alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.
Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.
Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



**Produktpiraterie – Marken
im Kampf gegen Plagiate**

aus der Rubrik
Markenrecht

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel.: _____

Email: _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSA

JA ich bestelle markenartikel im Probe-Abonne-
ment. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben
markenartikel zum Preis von 20,00 Euro inkl.
Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet
automatisch.

JA ich bestelle markenartikel im Jahres-Abonne-
ment. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäßig
für 98,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abon-
nement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben)
und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr,
wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum
Ende des Bezugsjahres schriftlich kündige.

New Business Verlag GmbH & Co. KG
Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg
Birgit Jessen
Telefon 040/60 90 09-62
Fax 040/60 90 09-66
jessen@new-business.de